

# **Satzung des Fischereivereins Unterschleißheim e. V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Fischereiverein Unterschleißheim e. V."
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Unterschleißheim.
- 1.3 Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. 9668 eingetragen.
- 1.4 Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.6 Gerichtsstand ist München.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Fischerei, Schutz und Erhaltung der Gewässer in ihrer natürlichen Schönheit und Ursprünglichkeit mit ihrem Fisch- und sonstigen Tier- und Pflanzenbestand.
- 2.2 Der Verein hat vornehmlich folgende Aufgaben:
  - Beratung, Unterrichtung und Förderung seiner Mitglieder in allen Angelegenheiten der Fischerei und des Natur- und Umweltschutzes.
  - Hege, Pflege und insbesondere des Fischbestandes und der Gewässer.
  - Förderung der fachlichen Ausbildung der Fischereiausübenden sowie der Jugendgruppe.
  - Zusammenarbeit mit Institutionen für Gewässerschutz, Fischerei, Jagdwesen, Natur- und Landschaftsschutz.
- 2.3 Der Verein verfolgt gemäß seiner Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er strebt keinen Gewinn an und verwendet seine Einnahmen nur für satzungsgemäße Zwecke. Niemand wird durch unverhältnismäßige Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt. Darüber hinaus dürfen die Mitglieder keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Der Verein besteht aus:
  - Aktiven Mitglieder
  - Fördernden Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
  - der Jugendgruppe
- 3.2 Mitglieder des Vereins sind aktive und fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Angehörigen der Jugendgruppe sind nicht Mitglieder des Vereins.
- 3.3 Aktive Mitglieder können grundsätzlich alle volljährigen, natürlichen Personen werden, die diese Satzung anerkennen.
- 3.4 Fördernde Mitglieder können grundsätzlich alle volljährigen natürlichen Personen werden, die um Aufnahme nachsuchen.
- 3.5 Ehrenmitglieder sind durch Beschluß des Gesamtvorstandes ernannte Personen, die sich um den Verein oder die Fischerei in besonderem Maße verdient gemacht haben.

3.6 Angehörige der Jugendgruppe können natürliche Personen zwischen dem 10. und 18. Lebensjahr werden. Anspruch auf Übernahme als Mitglied besteht seitens der Angehörigen der Jugendgruppe nicht. Ihre Aufnahme bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Ihre Übernahme als Mitglied in den Verein bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes und Beirates. Die Zugehörigkeit zur Jugendgruppe ist jederzeit durch Beschluß des Gesamtvorstandes ohne Einhaltung einer Frist aufhebbar. Insbesondere besteht kein Anspruch eines Angehörigen der Jugendgruppe auf Verbleib in derselben. Näheres wird durch die Jugendordnung geregelt.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

4.1 alle Mitglieder haben das Recht auf die Förderung und Unterstützung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung.

4.2 Aktive Mitglieder sind insbesondere berechtigt:

- die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer nach den gesetzlichen, verordnungsbezogenen und den vom Verein festgesetzten Bestimmungen zu befischen.
- Alle vereinseigenen Anlagen zu benutzen.
- An Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

4.3 fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht:

- vereinseigene Anlagen zu benutzen.
- Die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.

4.4 Die Angehörigen der Jugendgruppe haben das Recht, nach den gesetzlichen Vorschriften und-oder den vereinsinternen Vorschriften die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer zu befischen und an den Veranstaltungen der Jugendgruppe teilzunehmen.

- Die Benutzung der vereinseigenen Anlagen steht unter dem Vorbehalt der Einwilligung und Genehmigung des Jugendwartes.

4.5 Alle Mitglieder sowie die Angehörigen der Jugendgruppe sind verpflichtet:

- die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen und die Beiträge gemäß der Beitragsordnung, sowie der Jugendordnung ohne gesonderte Aufforderung termingerecht an den Verein zu entrichten.
- durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern, sowie sich über Veranstaltungen und Vorgänge innerhalb des Vereins laufend zu unterrichten. Dem Verein die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

5.1 Nach Erreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages erfolgt die freie Prüfung durch den Gesamtvorstand.

5.2 Die Aufnahme oder Ablehnung erfolgt durch den Beschluß des Gesamtvorstandes und Beirates sowie einer Mitteilung an den Bewerber.

5.3 Eine Ablehnung oder Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

6.1 Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Erklärung gegenüber dem Vorstand oder des Beirates in mündlicher oder schriftlicher Form, wobei eine Erstattung des laufenden Beitragrages nicht erfolgt.
- durch Tod des Mitgliedes.
- durch Aberkennung. Sie ist möglich, wenn die Voraussetzungen an die Mitgliedschaft nach § 3 nicht mehr gegeben sind, auch wenn dies schon vor der Aufnahme nicht gegeben war, aber erst danach bekannt wurde.
- durch Ausschluß. Er kann mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn ein Mitglied:
  - grob gegen die Satzung verstoßen hat, insbesondere Anordnungen der Organe des Vereins nicht befolgt.
  - Eine Handlung begeht, die das Ansehen des Vereins oder eines ihrer Mitglieder schädigt.
  - Mit Zahlung seiner Beiträge (Gutschrift auf dem Vereinskonto) oder mit Erfüllung der sonstigen Verpflichtungen einen Monat im Rückstand ist.
  - Ein besonders wichtiger Grund vorliegt.

Über Aberkennung der Mitgliedschaft oder über einen Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand mit Beirat. Anstatt auf Aberkennung oder Ausschluß kann erkannt werden auf:

- zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Fischereierlaubnis für alle oder nur für bestimmte Vereinsgewässer.
- Verweis und oder Verwarnung mit oder ohne Auflagen.

6.2 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechte auf das Vereinsvermögen. Vereinspapiere sind ohne Vergütung sofort zurückzugeben. Der fällige Beitrag ist bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Eine Rückvergütung für gezahlte Beiträge aus dem laufenden Geschäftsjahr erfolgt nicht.

## § 7 Organe

die Organe des Vereins sind:

- der Gesamtvorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung

## § 8 Gesamtvorstand

8.1 der Gesamtvorstand besteht aus dem engeren und weiteren Vorstand.

8.2 Der engere Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister.

8.3 Der weitere Vorstand besteht aus:

- dem Gewässerwart
- dem Organisationswart
- dem Jugendwart.

8.4 Der engere Vorstand leitet den Verein und verwaltet dessen Vermögen. Der engere Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht nach Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen vorbehalten sind. Zur Veräußerung dinglicher Vermögensgegenstände sowie bei Verfügungen und

Verpflichtungen, die den Betrag von EUR 2.556,46 (DM 5.000,00) übersteigen, bedarf es der Zustimmung des erweiterten Vorstandes und des Beirates.

8.5 Der engere Vorstand hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
- Erstellung eines Jahres- und Rechnungsberichtes

8.6 Der Gesamtvorstand hat folgende Aufgaben:

- Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern und Aberkennung der Mitgliedschaft.
- Beschlußfassung über die vereinsinternen Bestimmungen und Ordnungen, an die Mitglieder des Vereins und die Jugendgruppe gebunden sind.

8.7 Der "Vorstand" im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

8.8 Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Gesamtvorstandes, des Beirates und die Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Er überwacht die Geschäftsführung der übrigen Gesamtvorstandsmitglieder. Er verfügt nach den Beschlüssen des Gesamtvorstandes über die Vereinsmittel im Rahmen des Haushaltsplanes.

8.9 Der engere Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter einer der Vorsitzenden anwesend ist. Der weitere Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder, darunter einer der Vorsitzenden anwesend sind. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

8.10 Der 1. Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche, formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet durch Tod, Austritt oder aus einem anderen Grunde ein Mitglied des Gesamtvorstandes aus, so ist eine Nachwahl bei der nächsten Jahreshauptversammlung der Mitglieder vorzunehmen. Bis dahin kann der Gesamtvorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied ernennen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

8.11 Der Gesamtvorstand ist ehrenamtlich tätig.

8.12 Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Schatzmeister. Dieser ist zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen, sowie zur rechtzeitigen Erstellung des Jahresabschlusses verpflichtet. Er hat im Gesamtvorstand, sowie dessen Beauftragten und den Revisoren (§ 11) jederzeit Einsicht in die Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

8.13 Der Gesamtvorstand hat das Recht, Fachberater hinzu zu ziehen.

## **§ 9 Beirat**

9.1 Der Beirat besteht aus 5 Mitgliedern.

9.2 Der Beirat hat vor allem folgende Aufgaben:

- Beratung und Unterstützung des Gesamtvorstandes
- Prüfung des Jahres- und Rechnungsberichtes des Vereins.

9.3 Der Beirat ist ehrenamtlich tätig.

9.4 Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand und Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes kommissarisch ein Ersatzmitglied bestellen.

## § 10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Gesamtvorstand, dem Beirat, den aktiven Mitgliedern, den fördernden Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern.
- 10.2 Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
  - Wahl und Abberufung des Gesamtvorstandes
  - Wahl und Abberufung des Beirates
  - Entgegennahme des Geschäfts- und Rechnungsabschlusses
  - Erteilung der Entlastung für den Gesamtvorstand und Beirat
  - Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
  - Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - Wahl der Revisoren
  - Beschlußfassung über Anträge der Mitglieder, die spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich bei dem Vorstand eingereicht sein müssen.
- 10.3 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 10.4 Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmen beschlußfähig.
- 10.5 Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung, doch stets mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 10.6 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Organe des Vereins bindend, es sei denn, daß sie die Verwirklichung eines Straftatbestandes oder einer Ordnungswidrigkeit erfüllen oder in sonstiger Weise gegen zwingendes geltendes Recht verstoßen.
- 10.7 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung auf die Dauer des Wahlganges einem Wahlleiter oder Ausschuß übertragen werden.
- 10.8 Über alle Versammlungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Sie muß mindestens alle Anträge und Beschlüsse, sowie Wahlergebnisse enthalten. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.
- 10.9 Eine Mitgliederversammlung muß einmal im Jahr während der ersten drei Monate stattfinden. Der 1. Vorsitzende muß mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung die Mitgliederversammlung schriftlich einberufen.

## § 11 Revisoren

- 11.1. Zur Prüfung der Rechnungsführung des Vereins und der Jugendgruppe werden durch die Mitgliederversammlung zwei ehrenamtliche Revisoren auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 11.2. Die Wahl des / der Revisors / Revisoren ist auch im Falle einer Nachwahl zur jeweiligen einmaligen Jahreshauptversammlung durchzuführen. Die Revisoren sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und zum Jahresabschluß eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Abschlusses vorzunehmen. Sie haben das Ergebnis der Mitgliederversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Gesamtvorstandes und Beirates zu beantragen. Kann dieser Antrag nicht gestellt werden, haben sie dies der Mitgliederversammlung gegenüber zu begründen.
- 11.3. Revisoren dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

## **§ 12 Die Jugendgruppe**

Die Vereinsjugend, somit natürliche Personen zwischen dem 10. und 18. Lebensjahr, ist in einer Jugendgruppe organisiert, die an die Bestimmungen einer durch den Gesamtvorstand und den Beirat des Vereins gefaßten Jugendordnung und an die vorliegende Vereinssatzung gebunden ist.

## **§ 13 Beitrag**

13.1. Der Verein erhebt von seinen aktiven und fördernden Mitgliedern den von dem Gesamtvorstand beschlossenen Beitrag, die Angehörigen der Jugendgruppe entrichten einen Jugendbeitrag gem. der Jugendordnung.

13.2. Diese Beträge sind am 1.1. eines jeden Kalenderjahres ohne weitere Aufforderung zur Zahlung im Voraus fällig.

13.3. Ehrenmitglieder sind nicht zur Entrichtung eines Beitrages verpflichtet.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

14.1. Der Verein kann nur durch Beschluß in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zu diesem Beschluß ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden

14.2. Stimmberechtigten erforderlich.

14.3. Bei Auflösung des Vereins darf vorhandenes Vermögen nur zur Förderung der Fischerei in Bayern und nicht für andere als gemeinnützige Zwecke nach Weisung der Bayerischen Staatsregierung verwendet werden.

Unterschleißheim, 01.03.1999

-Der Vorstand-